

ZWANGS- UND KINDERARBEIT BEKÄMPFEN

Eine Handreichung für Investoren

VON ULRIKE LOHR

Zwangs- und Kinderarbeit sind schwerste Verletzungen der Menschenrechte. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zählt deren Bekämpfung zu ihren Kernarbeitsnormen. Dennoch arbeiten weiterhin geschätzte 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Etwa 160 Millionen Kinder müssen in verbotenen Maße arbeiten. Meist ist es Armut, die Menschen in Zwangsarbeit führt oder dazu, ihre Kinder arbeiten zu lassen. Gefragt werden muss deshalb, inwiefern Geschäftsbeziehungen diese Armut befördern oder mindern. Institutionelle Investoren müssen als Miteigentümer von Unternehmen auf diese einwirken, Zwangs- und Kinderarbeit zu verhindern.

RECHTLICHER RAHMEN

Zwangs- und Kinderarbeit sind durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen und nationaler Gesetze verboten. Um diese Menschenrechtsverletzungen in ihren Wertschöpfungsketten auszuschließen, müssen Wirtschaftsakteure handeln. Die 2011 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) haben den Weg vorgezeichnet, wie Unternehmen vorgehen sollen. In Folgeveröffentlichungen hat das UN-Hochkommissariat für Wirtschaft und Menschenrechte (OHCHR) die Anforderungen an Finanzakteure mehrmals präzisiert und klargestellt: Auch Investoren mit Minderheitsbeteiligungen müssen — auch in ihrer Funktion als nominelle Anteilseigner — menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen. Die OECD übernahm in ihren Leitsätzen für Wirtschaft und Menschenrechte, die auch einen Leitfaden für Institutionelle Investoren umfassen, die Vorgaben der UN. Auch

die die Bundesregierung bezieht sich mit ihrem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von Juli 2021 auf die UNGP. Die EU veröffentlichte den Entwurf für eine ähnliche Gesetzgebung im Februar 2022. Auch die Offenlegungsverordnung (SFDR) als Teil der Europäischen Sustainable Finance Strategie verpflichtet Finanzdienstleister zu Transparenz über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten.

NOTWENDIG: SYSTEMATISCHES EINBEZIEHEN VON MENSCHENRECHTLICHEN SORGFALTPFLICHTEN DURCH INSTITUTIONELLE INVESTOREN

Finanzinstitutionen müssen, wie andere Unternehmen auch, einen mehrstufigen Prozess zur Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durchführen (siehe Wegweiser für Unternehmen). Die Wertschöpfungsketten von Finanzinstitutionen unterscheiden sich jedoch (bis auf die Lieferkette für den Betrieb der eigenen Häuser) von denen anderer Unternehmen. Zwar sind Finanzdienstleistungen per Definition der UNGP Teil der Lieferkette. Doch stellen sich an Finanzinstitutionen und insbesondere an institutionelle Investoren, die als Anteilseigner nur mittelbar Einflussmöglichkeiten auf Unternehmen haben, besondere Anforderungen. Denn während Finanzdienstleister etwa bei Projektfinanzierungen oder strategischen Beteiligungen (Equity Investments) direkten Einfluss auf ihre Geschäftspartner*innen ausüben können, wirken institutionelle Investoren als Anteilseigner vor allem über Engagementaktivitäten auf Unternehmen ein.

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG:

Die Grundsatzverpflichtung muss im Einklang mit den UNGP stehen und sollten auch Vorgaben zu regelmäßigem Monitoring umfassen.

RISIKOIDENTIFIZIERUNG:

Investoren müssen Risikosektoren und insbesondere Unternehmen, bei denen Verstöße gegen Menschenrechte bekannt sind, identifizieren. Dabei sollten im ersten Schritt über Negativlisten Investitionen in besonders kontroverse Branchen, wie international geächtete Rüstungsgüter, von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Investitionen in Unternehmen, die bekanntermaßen systematisch gegen die Prinzipien des UN Global Compact (inkl. Kinder- und Zwangsarbeit) verstoßen haben. Inhouse- oder externe ESG-Analysen liefern Daten zu menschenrechtlichen Risiken einzelner Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR ABWENDUNG VON RISIKEN UND ABHILFE:

Das wichtigste Instrument zur Abwendung von Risiken sowie Abwendung bekannter Verstöße ist das Engagement mit den betreffenden Unternehmen u.a. durch Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung. Regelmäßiges Monitoring soll Erfolge oder Misserfolge erfassen. Wenn Unternehmen auch nach intensiven Bemühungen nicht bereit sind, Probleme zu beheben, sollen Investoren de-investieren.

BERICHTERSTATTUNG:

Finanzdienstleister müssen regelmäßig über alle vorgenannten Schritte Bericht erstatten. Wenn auch gesetzlich nicht eingefordert, sollten Investoren auch regelmäßig über die Anzahl der Engagements (aufgeschlüsselt nach Themensetzung, Art der Unternehmensdialoge, Abstimmungsverhalten) sowie Entscheidungen über De-Investitionen berichten.

BESCHWERDEMECHANISMUS:

Zwar sind Investoren nicht die direkten Adressaten für Rechteinhaber*innen – dies sind die jeweiligen Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungleiche Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits-, und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

begehen. Dennoch sollten sie sicherstellen, dass die Unternehmen, in die sie investieren, Rechteinhaber*innen Zugang zu Beschwerdemechanismen gemäß internationalen Standards ermöglichen.

Um diese Schritte umfassend umzusetzen, müssen Finanzdienstleister ausreichend Kapazitäten und Ressourcen bereitstellen. Verfahren sowie best practice Beispiele, wie solche Schritte und Verfahren ausgestaltet werden können, bieten bspw. der *Investor Toolkit on Human Rights* oder Handreichungen der UN-Principles for Responsible Investment (UN-PRI).

HILFREICH: ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Finanzdienstleister, die noch nicht begonnen haben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zu implementieren, sollten sich Partner*innen suchen. Zusammenarbeit und Austausch ersetzen nicht die Sorgfalt im eigenen Unternehmen, aber sie können wichtige Lernplattformen sein und Instrumente wie Beschwerdemechanismen bereitstellen, um systemische Gründe von Zwangs- und Kinderarbeit sowie weiteren Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und abzustellen. Eine solche Plattform ist etwa UN-PRI. Insbesondere für Engagementaktivitäten sollten sich Investoren zusammenschließen. Beispiele sind der *Arbeitskreis kirchlicher Investoren (AKI)*, die europäische *Shareholders for Change* oder die *Investor Alliance for Human Rights*. ♦

 HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

 FÖRDERER



 IMPRESSUM

Bonn, April 2022
HERAUSGEBER:
 SÜDWIND e.V.
 Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
 Tel.: +49(0)228-763698-0
 info@suedwind-institut.de
 www.suedwind-institut.de
BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
 KD-Bank
 IBAN:
 DE45 3506 0190 0000 9988 77
 BIC: GENODE1DKD

PUBLIKATION

Wegweiser für Investoren
 2022-04

AUTORIN:
 Ulrike Lohr
REDAKTION UND LEKTORAT:
 Ines Bresler,
 Antonia Dietzfelbinger
 V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
GESTALTUNG:
 twotype design, Hamburg
 Für den Inhalt dieser
 Publikation ist allein der
 Herausgeber verantwortlich.

